



Beantwortung einer Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.08.2023

Sitzung des Kreientwicklungsausschusses am 31.08.2023

zu Vorlage Nr.: 0991/20-25/III

Tagesordnungspunkt	7.1	- öffentlich -
Betreff: Einsatz von Bürgerbussen		

Welche Möglichkeiten hat die Kreisverwaltung, mit den beteiligten Institutionen eine flexiblere Fahrplangestaltung für Bürgerbusse zu erreichen?

Eine flexible Fahrplangestaltung – im Sinne einer Abweichung von einer konzessionierten Linie – ist aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Grundlagen ausgeschlossen.

Der Bürgerbus wird zwar durch Vereine mit ehrenamtlichen Fahrpersonal betrieben, ist aber ein offizieller Teil des ÖPNV und unterliegt den Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) des Bundes. Im § 42 PBefG befindet sich die Begriffsbestimmung des Linienverkehrs, unter den auch die Fahrten des Bürgerbusses fallen: „Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. ...“ Diese Linienführung und die zugehörigen Fahrpläne müssen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) durch das betreuende Verkehrsunternehmen, hier die Oberbergischen Verkehrsgesellschaft (OVAG), beantragt werden. Erst nach Erhalt der Genehmigung kann der entsprechende Fahrbetrieb starten. Diese so genehmigte bzw. konzessionierte Linie ist verbindlich und darf ohne zwingenden Grund im Personenverkehr nicht verlassen werden; außerdem besteht eine Betriebspflicht. Dieses Verfahren dient u.a. dazu, den Konzessionär vor konkurrierenden Unternehmen zu schützen und ihm ein alleiniges Beförderungsrecht auf der beantragten Linie zu sichern.

Außerdem dient diese Regelmäßigkeit/Starrheit dazu, dem Fahrgast ein planbares und zuverlässiges Beförderungsangebot zu unterbreiten.

Mit der Novellierung des PBefG hat der Gesetzgeber eine Anpassung an die technische Entwicklung im Beförderungswesen vorgenommen und in § 44 PBefG den On-Demand-Verkehr (Linienbedarfsverkehr) geregelt.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage basiert das On-Demand-Angebot „monti“ in Wiehl und Nümbrecht.

Hierbei ist es möglich, auf einen starren Linienweg zu verzichten, um mehrere Beförderungswünsche von Fahrgästen mit Hilfe einer Software zu einer Fahrt zusammenzufassen (Pooling). Allerdings sind auch hier festgelegte Parameter einzuhalten: Haltestellen, Bedienkorridor und Bedienzeiten. Eine Haustürabholung oder die Ausweitung des Bediengebietes sind nicht gestattet. Auch die Bedienzeiten müssen sichergestellt sein.

Eine flexible Fahrplangestaltung – im Sinne des beschriebenen Linienbedarfsverkehrs – ist auch für Bürgerbusse denkbar. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass für die Realisierung einer solchen Bedienform erhebliche Vorarbeiten notwendig sind und in der Regel der Einsatz einer speziellen Software erforderlich ist. Zudem ist bei der Angebotsausgestaltung auch hier der Schutz des konzessionierten Linienverkehrs zu beachten.

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um Bürgerbusse auch außerhalb ihres Aufgabengebietes einzusetzen?

Für beide Angebotsformen gilt, dass der Einsatz von Bürgerbussen außerhalb des genehmigten Linienverkehrs grundsätzlich gesetzlich nicht zulässig ist. Hierunter fallen auch Ausflugsfahrten, Pendelfahrten zu Veranstaltungen oder bestellte Sonderfahrten für Gruppen.

In einigen wenigen begründeten Ausnahmefällen (z.B. Hilfstransporte) ist eine Beantragung bei der Bezirksregierung Köln über die OVAG, nach vorheriger Rücksprache mit dieser, möglich.

Wie können Bürgerbusvereine ergänzend zum Angebot der OVAG tätig werden?

Die grundlegende Idee für das Instrument des Bürgerbusses ist, dass überall da, wo der Linienbetrieb im Auftrag des Kreises als Aufgabenträger für ein Verkehrsunternehmen (sowohl räumlich als auch zeitlich) aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragfähig ist, das Ehrenamt unterstützt. Insofern stellt das Angebot eines Bürgerbusvereins schon aus diesem Selbstverständnis heraus immer eine Ergänzung des Linienbetriebes des Verkehrsunternehmens dar.

In Zusammenarbeit zwischen Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen und Ehrenamt können so passgenaue Angebote für individuelle Räume und Bedürfnisse erstellt werden. Dieser Prozess ist im Kontext des gerade in der Erarbeitung befindlichen Integrierten Mobilitätskonzeptes für den Oberbergischen Kreis zu betrachten und wird in diesen eingefügt werden.

So wird es im Herbst zunächst zwei Termine mit allen Bürgerbusvereinen im Kreisgebiet geben, bei denen die allgemeine Situation der Vereine und mögliche zukünftige Modelle ihres Einsatzes erarbeitet und diskutiert werden sollen. Bei einer möglichen Weiterentwicklung des heutigen Angebots wird es sehr individuelle Lösungen geben müssen, die den Beförderungsbedarfen der Bevölkerung im Netz des ÖPNV einerseits und den lokalen, personellen und organisatorischen Belangen der unterschiedlichen Vereine andererseits gerecht werden sollten.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Frank Herhaus
-Dezernent-